

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 736	08.10.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4706 - 4723		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den Lehramtsstudiengang Geschichte

mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe II*

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 10.09.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S.190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NW. S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

* Mit der Möglichkeit einer Zusatzprüfung gemäß § 47 LPO zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I (vgl. § 21)

INHALTSÜBERSICHT**I ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Teilgebiete
- § 8 Schulpraktische Studien
- § 9 Fachdidaktische Studien
- § 10 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmenachweise
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienplan
- § 13 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II GRUNDSTUDIUM

- § 14 Ziele des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Teilnahme- und Leistungsnachweise des Grundstudiums

III HAUPTSTUDIUM

- § 17 Ziele des Hauptstudiums
- § 18 Inhalte des Hauptstudiums
- § 19 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums
- § 20 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 21 Zusatzqualifikation für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- § 22 Freiversuch

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Fächerkombinationen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

ANLAGE

Studienplan

ANHANG

Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NW. S.564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NW. S.386), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S.754, 1995 S.166), geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV.NRW. S.647), und der Ordnung für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Geschichte mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10.09.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 735) das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte für das Lehramt für die Sekundarstufe II (S II) an der RWTH mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt S II.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Lehramtsstudiengang Geschichte an der RWTH zielt darauf ab, den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Er ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikationen, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers orientiert.
- (2) Darüber hinaus versucht dieser Lehramtsstudiengang, schwerpunktmäßig die Einbindung menschlicher Geschichte in Technik und die Entwicklung von Technikkulturen bewusst zu machen, indem die Besonderheiten des Ausbildungsstandortes durch Einbeziehung von Nachbardisziplinen genutzt und durch besondere Lehrveranstaltungen (§ 17) der Fachhorizont der künftigen Lehrerinnen und Lehrer über die üblichen Grenzen des Faches hinaus erweitert werden sollen, wobei auf interdisziplinäre Ausbildung besonderes Gewicht gelegt wird.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt S II ab.

§ 3 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Studienganges Geschichte S II gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit umfasst gemäß § 41 Abs. 6 LPO die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (sechs Monaten).
- (2) Der Studienumfang des Unterrichtsfaches Geschichte beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der schulpraktischen Studien gemäß § 8 insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit des Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Veranstaltungen in anderen Fächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.
- (3) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 32 SWS. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) Das Hauptstudium umfasst 28 SWS einschließlich zwei SWS für schulpraktische Studien (§ 8).

§ 4**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Unterrichtsfaches Geschichte ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa sechs Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat¹ der RWTH gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Ferner sind für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte Kenntnisse in Latein (Latinum) gemäß § 7 Abs. 4 LPO sowie in zwei modernen Fremdsprachen erforderlich, und zwar Englisch und Französisch. Französisch kann durch eine andere moderne Sprache ersetzt werden. Die Sprachkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 5**Studienbeginn**

Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden.

§ 6**Lehr- und Lernformen**

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

1. Vorlesungen:
Sie dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
2. Proseminare:
Sie führen in das wissenschaftliche Arbeiten und in elementare oder exemplarische Problemstellungen und Gegenstände der aufgeführten Teilgebiete (§ 7) ein.
3. Hauptseminare, Oberseminare:
Sie beziehen sich auf die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Theoriebildung innerhalb der Geschichtswissenschaft und die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Wissenschaftsauffassungen. Sie setzen fachliche Grundkenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten voraus.
4. Interdisziplinäre Hauptseminare:
Sie werden von den Lehrenden des Historischen Instituts in Zusammenarbeit mit Lehrenden des eigenen oder eines fremden Fachbereichs, insbesondere mit Historikerinnen und Historikern anderer Fachbereiche, durchgeführt. Sie dienen der Diskussion fach- und fachbereichsübergreifender historischer Fragestellungen.
5. Übungen:
Sie dienen der Vermittlung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten. Sie fördern die Entwicklung der sprachlichen, paläographischen, epigraphischen und anderer hilfs-wissenschaftlicher Fähigkeiten der Studierenden im Zusammenhang mit Dokumentenkritik, Klassifikation und Interpretation und bieten zusätzlich eine Einführung in quantitative Methoden der Geschichtsforschung besonders im Zusammenhang mit fachbezogenen Anwendungsmöglichkeiten der EDV.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

¹ Alle Adressen der in dieser Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgelistet.

§ 7 Teilgebiete

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete gemäß LPO:

<u>BEREICH</u>	<u>TEILGEBIET</u>
A Allgemeine Geschichte	1. Alte Geschichte 2. Geschichte des Mittelalters 3. Geschichte der Neuzeit 4. Geschichte der Neuesten Zeit
B Sektorale Geschichte	1. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 2. Technikgeschichte 3. Kunstgeschichte 4. Baugeschichte 5. Medizingeschichte 6. Landesgeschichte 7. Religions- und Kirchengeschichte 8. Rechts- und Verfassungsgeschichte
C Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1. Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft 2. Hilfswissenschaften der Geschichte
D Didaktik der Geschichte	1. Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte 2. Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

Darüber hinaus werden schulpraktische Studien gemäß § 2 Abs. 3 LABG und § 6 Abs. 2 LPO in das Studium einbezogen.

- (2) Die Studien in einem Teilgebiet gemäß Absatz 1 umfassen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS. Die Vertiefung in einem Teilgebiet des Hauptstudiums umfasst Studien in der Regel im Umfang von mindestens sechs SWS.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten bzw. auch mehreren Bereichen zugeordnet sein; die Zuordnungsmöglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten sowie inhaltliche Hinweise zu den Lehrveranstaltungen weist das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Historischen Instituts aus. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen, qualifizierten Studiennachweisen und Teilnahmenachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPO).

§ 8 Schulpraktische Studien

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 LPO schließt das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte schulpraktische Studien (Unterrichtsbesuche und deren Vor- und Nachbereitung) ein. Diese schulpraktischen Studien geben den Studierenden die Möglichkeit, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen. Die Studierenden sollen Unterricht planen und analysieren sowie in Teilen selbst erproben lernen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihre Eignung für den Lehrerberuf zu prüfen. Die Unterrichtsbesuche finden in Form eines mindestens vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit statt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in einer speziellen fachdidaktischen Begleitveranstaltung. Über die schulpraktischen Studien ist von den Studierenden ein Bericht anzufertigen. Nähere Regelungen bleiben einer Praktikumsordnung für Lehramtsstudiengänge vorbehalten.
- (2) Der Umfang der schulpraktischen Studien einschließlich deren Vor- und Nachbereitung ist laut § 3 Abs. 4 mit zwei SWS anzusetzen.
- (3) Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde an Schulen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung regelt die Beteiligung der Schulen an den Schulpraktischen Studien.
- (4) Über die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese Teilnahmebescheinigung muss bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.
- (5) Der Nachweis der schulpraktischen Studien wird in der Regel laut § 3 Abs. 4 im Hauptstudium erbracht.

§ 9 Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen; sie befasst sich mit der Auswahl, der Legitimation und der didaktischen Reduktion von Lerngegenständen, der Festlegung und Begründung von Zielen des Unterrichts, der methodischen Strukturierung von Lernprozessen sowie der Berücksichtigung der Handlungsbedingungen der Lehrenden und Lernenden.
- (2) Gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer (Anlage A zur LPO) ist im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen. Eines der im Hauptstudium jedes Unterrichtsfaches bzw. jeder beruflichen Fachrichtung zu studierenden Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

§ 10 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmenachweise

- (1) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und werden benotet.

Gemäß § 8 LPO kann die erfolgreiche Teilnahme festgestellt werden

1. bei Leistungsnachweisen in der Regel durch:

- eine zweistündige Klausur oder
- eine mündliche Prüfung (Dauer 20 - 30 Minuten) oder
- einen mindestens 15-minütigen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung im
- Umfang bis zu 15 Seiten

2. bei Qualifizierten Studiennachweisen in der Regel durch

- - eine einstündige Klausur oder
- - eine mündliche Prüfung (Dauer 15 Minuten) oder
- - ein Protokoll einer Seminarsitzung im Umfang von bis zu 15 Seiten oder
- - eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von bis zu 15 Seiten oder
- - einen Exkursions- oder Praktikumsbericht im Umfang von bis zu 20 Seiten oder
- - einen Seminarvortrag von mindestens 15 Minuten

Die Anforderungen für Leistungsnachweise müssen deutlich über den Anforderungen für Qualifizierte Studiennachweise liegen.

- (2) In welcher Form ein Leistungs- bzw. qualifizierter Studiennachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung festgelegt. Versuche, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise zu erwerben, sind nicht limitiert.
- (3) Teilnahmenachweise werden durch regelmäßige aktive Teilnahme an den jeweils hierfür bestimmten Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Studium des Unterrichtsfaches Geschichte durchgeführt wurden, werden angerechnet. Dasselbe gilt für Studien, die für die Lehrerausbildung an als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich betrieben wurden, sofern sie den Anforderungen der LPO und dieser Studienordnung entsprechen (§ 5 Abs. 2 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an Hochschulen nach Absatz 1 erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte angerechnet werden (§ 13 Abs. 4 LPO).
- (3) Studienleistungen, die an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiums entsprechen, können für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte bis zur Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13 Abs.2 LPO).
- (4) Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen nach §§ 15 und 18 entsprechen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 LPO). Mindestens die Hälfte des Studiums im Unterrichtsfach Geschichte ist an deutschsprachigen Hochschulen zu absolvieren (§ 5 Abs.4 Satz 1 LPO).
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Geschichte mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der RWTH.
- (6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft das zuständige Staatliche Prüfungsamt nach Empfehlung durch fachlich zuständige Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer.
- (7) Die Anerkennung von
 - Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung,
 - Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
 - Hausarbeiten aus Hochschulabschlussprüfungen oder aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
 - Lehramtsbefähigungen oder von anderen geeigneten Prüfungen als Lehramtsbefähigung
 wird durch §§ 56 bis 60 LPO geregelt.

§ 12 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 86 Abs.4 HG ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 13 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung sowie durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten. Sie bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an.
- (2) Die studienbegleitende verbindliche Fachberatung ist Aufgabe des Historischen Instituts. Sie erfolgt durch Professorinnen bzw. Professoren und Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Wissenschaftliche Mitarbeiter; sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung ausländischer Studierender mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Akademische Auslandsamt zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (5) Von studentischen Fachschaften angebotene Erstsemestertutorien sollen Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da ein Wechsel des Studienganges den Verlust der Förderung nach sich ziehen kann.

II GRUNDSTUDIUM

§ 14 Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll Grundlagen, Orientierungswissen und Methodik im Fach Geschichte vermitteln (§ 7 Abs.1 Satz 1 LPO), darüber hinaus Einblicke in Inhalte und Methoden von Nachbardisziplinen bieten.
- (2) Das Grundstudium des Unterrichtsfaches Geschichte schließt mit der Zwischenprüfung ab (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LPO). Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte umfasst im Grundstudium folgende Lehrveranstaltungen mit insgesamt 32 SWS:

- je eine Einführungsveranstaltung zur Alten, Mittleren und Neueren bzw. Neuesten Geschichte (6 SWS);
- je ein 4-stündiges Proseminar zur Alten, Mittleren und Neueren bzw. Neuesten Geschichte (12 SWS);
- eine Einführungsveranstaltung zur Technikgeschichte (2 SWS);
- eine Einführungsveranstaltung zu folgenden Teilgebieten: Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Kunstgeschichte oder Baugeschichte oder Medizingeschichte (2 SWS);
- je eine Vorlesung aus dem Bereich der Alten, Mittleren oder Neueren bzw. Neuesten Geschichte (6 SWS);
- eine Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik (2 SWS);
- eine Übung zur Fachdidaktik (2 SWS).

§ 16 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Teilnahme- und Leistungsnachweise des Grundstudiums

Im Grundstudium sind Teilnahme- sowie Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar:

- ein Leistungsnachweis aus dem Proseminar zur Alten Geschichte (Teilgebiet A1);
- ein Leistungsnachweis aus dem Proseminar zur Mittleren Geschichte (Teilgebiet A2);
- ein Leistungsnachweis aus dem Proseminar zur Neueren bzw. Neuesten Geschichte (Teilgebiet A3 bzw. A4);
- je ein Teilnahmenachweis zu den Einführungsveranstaltungen zur Alten, Mittleren und Neueren/Neuesten Geschichte;
- ein Teilnahmenachweis zur Technikgeschichte;
- ein Teilnahmenachweis aus einer Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik (Bereich C);
- ein Teilnahmenachweis zur Didaktik (Bereich D);
-

III HAUPTSTUDIUM

§ 17 Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium soll auf die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen aufgebaut und diese exemplarisch vertieft werden (§ 8 Abs.1 LPO) mit dem Ziel, die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten hinzuführen. Durch Teilnahme an interdisziplinären Seminaren und ggf. durch ein Studiensemester im fremdsprachigen Ausland (durch Nutzung des vorhandenen Erasmus/Socrates-Programmes), durch Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen sowie durch bestehende Museumskooperationen soll die bzw. der Studierende lernen, die im engeren Sinne historischen Ausbildungsinhalte fachübergreifend anzuwenden, wobei dem Gesichtspunkt der Technik mit ihren vielfältigen Einflüssen auf die Menschheitsgeschichte besonderes Augenmerk durch eine 4-stündige Spezialveranstaltung gewidmet werden soll (§ 18, vgl. Studienplan, Hauptstudium Nr. 1).

Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium des Unterrichtsfaches Geschichte umfasst im Hauptstudium folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 SWS:

- eine Spezialveranstaltung zur Geschichte der Technikkulturen (4 SWS);
- zwei Vorlesungen aus dem Bereich A (4 SWS);
- zwei Vorlesungen aus dem Bereich B1-5 (4 SWS);
- ein Haupt- bzw. Oberseminar aus den Teilgebieten A1 oder A2 (2 SWS);
- ein Haupt- oder Oberseminar aus den Teilgebieten A3 oder A4 (2 SWS);
- ein Haupt- oder Oberseminar nach Wahl aus den Bereichen A, B oder C (2 SWS);
- ein Interdisziplinäres Seminar aus den Teilgebieten B 1-8 (2 SWS);
- ein Hauptseminar zur Didaktik aus dem Bereich D (2 SWS);
- eine Übung zu quantitativen Methoden und Einsatz von EDV in der Geschichtswissenschaft (2 SWS);
- eine Übung zu historischen Hilfswissenschaften (2 SWS);
- eine Übung zu schulpraktischen Studien (2 SWS).

§ 19**Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums**

Im Hauptstudium ist das Studium von fünf Teilgebieten gemäß § 41 LPO nachzuweisen. Ein Teilgebiet ist vertieft zu studieren. Im Einzelnen sind zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis aus einem Haupt- oder Oberseminar (Teilgebiete A1 bis A4);
- ein Leistungsnachweis aus einem interdisziplinären Seminar (Bereiche B 1-8);
- ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Didaktik (Bereich D);
- ein qualifizierter Studiennachweis aus einem Haupt- bzw. Oberseminar (Bereich A), und zwar aus Teilgebiet A3 oder A4, falls der zuerst genannte Leistungsnachweis aus A1 oder A2 stammt; oder aus Teilgebiet A1 oder A2, falls der zuerst genannte Leistungsnachweis aus A3 oder A4 stammt);
- ein qualifizierter Studiennachweis aus den Bereichen A - C;
- ein Teilnahmenachweis aus der Spezialveranstaltung zur Geschichte der Technikkulturen;
- ein Teilnahmenachweis aus einer Übung zu quantifizierenden Methoden und Einsatz von EDV in der Geschichtswissenschaft;
- ein Teilnahmenachweis zu schulpraktischen Studien gemäß § 6 Abs.2 LPO.

Die drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierten Studiennachweise sind in jeweils unterschiedlichen Teilgebieten zu erbringen.

§ 20**Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

- (1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 4 und 9 bis 30 LPO, Prüfungsbestimmungen für die Lehrämter für die Sekundarstufe II die §§ 43 bis 47 LPO. Besondere Regelungen für das Fach Geschichte enthält die Anlage 8 zu § 55 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 bis 16 LPO.
- (2) Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LPO die schriftliche Hausarbeit. Sie ist nach Wahl in einem der beiden Fächer anzufertigen und ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, dass der bzw. die Studierende ein auf ihr bzw. sein Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden. Wird sie im Fach Geschichte geschrieben, so ist ihr Thema in der Regel einem der Bereiche A, B oder C zu entnehmen. Nach Mitteilung des Themas ist die Hausarbeit in der Regel innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Einzelheiten regeln die §§ 4 und 17 der LPO.
- (3) Darüber hinaus ist je eine Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den beiden Fächern zu erbringen. In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In demjenigen der beiden Fächer, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht zu schreiben. Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Geschichte angefertigt, so ist die Arbeit unter Aufsicht in diesem Fach in einem der Teilgebiete von A zu schreiben, dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit nicht entnommen wurde. Schließlich ist in den beiden Fächern jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen, in Erziehungswissenschaften eine mündliche Prüfung von 40 Minuten.
- (4) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 41 Abs. 4 und Anlage A Nr. 4.3 LPO drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise aus dem Hauptstudium vorzulegen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LPO auch vorzeitig zur Prüfung zulassen.

§ 21**Zusatzqualifikation für das Lehramt für die Sekundarstufe I**

Wer im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II zusätzlich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben will, hat nach § 47 LPO auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von insgesamt 18 SWS zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene, erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaften und im anderen Unterrichtsfach jeweils um 15 Minuten verlängert. Wird die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 37 LPO übereinstimmenden Fach abgelegt, wird in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt und die mündliche Prüfung verlängert. Für die mündliche Prüfung benennt die Kandidatin oder der Kandidat jeweils zwei Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und dem entsprechenden Unterrichtsfach bei der Meldung zur Prüfung.

§ 22 Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die bzw. der Studierende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule in mindestens einem seiner Unterrichtsfächer eingeschrieben war und Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis oder einen äquivalenten Nachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich in dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

§ 23 Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Geschichte kann mit folgenden Fächern kombiniert werden:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Griechisch, Informatik, Italienisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Religionslehre (Evangelische oder Katholische Religionslehre), Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport und Türkisch.
- (2) Andere Fächer oder andere Verbindungen von Fächern können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewählt werden.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.06.2002.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10. 09. 2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

ANLAGE**Studienplan**

Dieser Studienplan für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte an der RWTH mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II beruht auf der Grundlage der vorbezeichneten Studienordnung. Er stellt gemäß § 86 Abs.4 HG eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dar.

Das Studium umfasst insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS)

Grundstudium

<u>Pflichtveranstaltungen</u>	<u>SWS</u>	<u>Art</u>
(1) Einführungskurs Alte Geschichte im Überblick (Teilgebiet A 1*)	2	T
(2) Einführungskurs Mittlere Geschichte im Überblick (Teilgebiet A 2*)	2	T
(3) Einführungskurs Neuere und Neueste Geschichte im Überblick (Teilgebiet A3* und A4*)	2	T
(4) Veranstaltung zur Technikgeschichte(Teilgebiet B2)	2	T
(5) Proseminar Alte Geschichte	4	LN
(6) Proseminar Mittlere Geschichte	4	LN
(7) Proseminar Neuere Geschichte	4	LN
(8) Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik (Bereich C)	2	T
(9) Übung zur Didaktik des Faches Geschichte(Bereich D*)	2	T

Wahlpflichtveranstaltungen:

(10) Einführungsveranstaltungen zu mindesten einer der folgenden Teilgebiete: Wirtschafts- u. Sozial-, Kunst-, Bau- oder Medizingeschichte(Bereich B 1-5*)	2
(11) Vorlesung zur Alten Geschichte	2
(12) Vorlesung zur Mittleren Geschichte	2
(13) Vorlesung zur Neueren und Neuesten Geschichte	2

(Pflicht: 24 SWS, Wahlpflicht 8, gesamt 32 SWS, LN 3)

Abkürzungen: LN = Leistungsnachweis, T = Teilnahmenachweis; * = § 7, Abs. 1.

Zur Strukturierung des Grundstudiums:

Die Einführungsveranstaltungen und Proseminare zur Alten, Mittleren und Neueren bzw. Neuesten Geschichte können in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Es ist jedoch sinnvoll, Einführung und Proseminar desselben Teilgebietes gleichzeitig zu besuchen. Sofern Lateinkenntnisse nachgeholt werden müssen, empfiehlt es sich, mit der Einführung und dem Proseminar zur Neueren bzw. Neuesten Geschichte zu beginnen.

Auch Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

**Folgende Verteilung der Lehrveranstaltungen
im viersemestrigen Grundstudium
wird empfohlen**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
(3)	(1)	(2)	(4)
(7)	(5)	(6)	(9)
(13)	(11)	(12)	(10)
		(8)	

Die Zahlen beziehen sich auf die Nummerierung des Grundstudiums.

Hauptstudium

<u>Pflichtveranstaltungen:</u>	<u>SWS</u>	<u>Art</u>
(1) Vorlesung zur Geschichte der Technikkulturen (epochenübergreifend) mit Übung	4	T
(2) Übung zu quantitativen Methoden, Einsatz von EDV und neuen Medien in der Geschichtswissenschaft	2	T
(3) Hauptseminar zur Didaktik (Bereich D)	2	LN
(4) Übung zu Schulpraktischen Studien gemäß § 6 Abs.2 LPO	2	T
<u>Wahlpflichtveranstaltungen:</u>		
(5) Zwei Vorlesungen aus dem Bereich A*	4	
(6) Zwei Vorlesungen aus dem Bereich B1* bis B5*	4	
(7) Haupt- bzw. Oberseminar aus den Teilgebieten A1* oder A2*	2	LN bzw. QSN
(8) Haupt- bzw. Oberseminar aus den Teilgebieten A3* oder A4*	2	LN bzw. QSN
(9) Haupt- oder Oberseminar nach Wahl aus den Bereichen A*, B* oder C*	2	QSN
(10) Interdisziplinäres Seminar aus den Teilgebieten B1-8*	2	LN
(11) Übung zu historischen Hilfswissenschaften bzw. Exkursionen und Museumspraktika	2	T

(10 SWS Pflicht; 18 SWS Wahlpflicht, LN: 3, QSN 2).

Es müssen alle drei Epochen (Alte, Mittelalterliche und Neuere bzw. Neueste Geschichte) abgedeckt sein.

Abkürzungen:

LN = Leistungsnachweis, QSN = Qualifizierter Studiennachweis, T = Teilnahmenachweis; * = § 7, Abs. 1

Insgesamt sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen. Ein Leistungsnachweis muss aus dem Bereich A1 bis A4, der zweite aus einem Teilgebiet des Bereichs B und der dritte aus einem Teilgebiet des Bereichs D stammen. Ein qualifizierter Studiennachweis ist aus einem Teilgebiet des Bereiches A vorzulegen. Wird der Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet A1 oder A2 vorgelegt, so ist dieser qualifizierte Studiennachweis aus dem Teilgebiet A3 oder A4 vorzulegen. Wird der Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet A3 oder A4 vorgelegt, so ist dieser qualifizierte Studiennachweis aus dem Teilgebiet A1 oder A2 vorzulegen. Ein weiterer qualifizierter Studiennachweis ist aus einem Teilgebiet der Bereiche A, B oder C nach Wahl vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierten Studiennachweise in jeweils unterschiedlichen Teilgebieten zu erbringen sind.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten sowie inhaltliche Hinweise enthalten das zu jedem Semester neu zu erstellende Kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Historischen Instituts und das Campus-System im Internet der Hochschule.

Leistungen, die die oder der Studierende ggf. im Zusammenhang einer mehrtägigen interdisziplinären Exkursion oder bei einem Auslandsstudiensemester erbringen, werden entsprechend der Art der Leistung angerechnet.

ANHANG

Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801
www.rwth-aachen.de

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-80 96002, 80 96046
E-Mail: Studienberatung@romanistik.rwth-aachen.de

Historisches Institut:

Kopernikusstr. 16, 52062 Aachen; Postanschrift: 52056 Aachen.
Geschäftsführender Direktor: z.Z. Prof. Dr. Heinen: (0241)-8026035
Email: armin.heinen@post.rwth-aachen.de

Fachschaft (7/1)

Kármánstr. 11, 52056 Aachen
Tel.: 0241-80 96001

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3
Tel. 0241-80 93792
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel: 0241 - 809 4008/4009/4020/4021/4214/4515
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Staatliches Prüfungsamt für Lehramter an Schulen Köln - Außenstelle Aachen:

Templergraben 83, 52056 Aachen
Tel.: (0241) 80-94330

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83
Tel.: 0241-80 94050/94051,
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr
Email: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-80 94342

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Email: zpa@zhv.rwth-aachen.de

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BAföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-8024100 - 24108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-80 94018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-80 93576